

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) für Stahlwasserbauten (Leistungsbereich 216/1) - Ausgabe 2015

A3-Änderung 07/2026

Die Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates wurde am 29.06.2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Verordnung (EU) 2023/1230 (EU-Maschinenverordnung) vom 14. Juni 2023 ersetzt die Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) vom 17. Mai 2006.

Die EU-Maschinenverordnung gilt ab dem 20. Januar 2027.

Ab diesem Zeitpunkt muss eine Maschine, die in Verkehr gebracht wird, die Anforderungen der EU-Maschinenverordnung erfüllen.

Hiermit wird zur Anwendung der ZTV-W LB 216/1, Ausgabe 2015, unter den Ziffern (67) und (68) sowie im Stichwortverzeichnis der Begriff „Maschinenrichtlinie“ durch den Begriff „EU-Maschinenverordnung“ ersetzt.

Ziffer (69) entfällt ersatzlos.

Ziffer (87) wird wie folgt ergänzt:

„(87) Fortschreiben der Risikobeurteilung nach EU-Maschinenverordnung.“

Im Anhang A wird die Richtlinie 2006/42/EG durch die Verordnung (EU) 2023/1230 – Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (ABl. L 165 vom 29.6.2023, S. 1) (EU-Maschinenverordnung) ersetzt.